



## Entschädigungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 12. April 2023

Mit Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 22. März 2023 erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein folgende Entschädigungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 und löst damit die Entschädigungsordnung vom 1. Dezember 2021 ab:

Organ- und Ausschussmitglieder erhalten – soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen – für die ehrenamtliche Tätigkeit:

### I. Reisekosten

#### 1. Fahrtkosten

- a) Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von € 0,30 vergütet.
- b) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten der 1. Klasse sowie die notwendigen Zuschläge erstattet.
- c) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugreisekosten bis zu den Kosten der Touristen- oder Economyklasse erstattet.
- d) Reisenebenkosten (z. B. Parkgebühren, Taxi, Bus etc.) werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

#### 2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit dem Übernachtungsgeldsatz des Bundesreisekostengesetzes (zurzeit € 20,00) je Übernachtung erstattet. Bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Bei Überschreiten des fünffachen steuerfreien Höchstbetrages des Übernachtungsgeldes muss ein Nachweis der Notwendigkeit erfolgen.

### II. Entschädigung

1. Neben den Reisekosten nach Abschnitt I Nr. 1 – 2 werden folgende monatliche Entschädigungen gezahlt:

für Präsident/in	€ 9.750
für Vizepräsident/in	€ 4.875
für Vorsitzende/n des Aufsichtsrates	€ 4.400
für stellvertr. Vorsitzende/n des Aufsichtsrates	€ 1.650
für Vorsitzende/n des Verwaltungsrates	€ 4.400
für stellvertr. Vorsitzende/n des Verwaltungsrates	€ 1.650

Neben dieser Entschädigung wird dem vorgenannten Personenkreis keine weitere Entschädigung (II Nr. 3 der Entschädigungsordnung) gewährt.

2. Können vorstehend genannte Ämter für mehr als drei Monate pro Jahr nicht ausgeübt werden (Krankheit, Urlaub usw.) vermindert sich die Entschädigung nach II um die Hälfte für jeden vollen Monat der Vakanz. Um den gleichen Betrag erhöht sich die Entschädigung des Vertreters.
3. Ehrenamtlich Tätige, die im Zusammenhang mit der Erledigung ihrer Aufgaben für die Ärztekammer Schleswig-Holstein einen Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde haben, erhalten eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde € 44, maximal € 528 pro Kalendertag. Die Mitglieder des Vorstandes und die/der Vorsitzende des Finanzausschusses und des Weiterbildungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ethikkommissionen erhalten für jede angefangene Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit eine Entschädigung von € 55, maximal € 660 pro Kalendertag.

Als Zeitaufwand gilt die Sitzungszeit zuzüglich der Hin- und Rückreisezeit. Mit der Entschädigung sind die Zeiten der Sitzungsvor- und Sitzungsnachbereitung abgegolten.

4. Ehrenamtliche Fachvertreter erhalten für jede schriftliche Stellungnahme € 55.
5. Für die Tätigkeit der ehrenamtlichen ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein beträgt die Entschädigung für jede angefangene Stunde € 44.

Bad Segeberg, den 12. April 2023

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann  
**Präsident**